



**Sitzungsvorlage 43/2019**

Planungsausschuss – öffentlich

am 25.09.2019 in Horb

---

**Tagesordnungspunkt 3 – zur Beschlussfassung**

**Betreff:** 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013;  
Hier: Stellungnahme vom 25.09.2019 (Entwurf)

**Bezug:** Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 12 (5) LplG durch den RV Neckar-Alb vom 06.08.2019

**Beschlussvorschlag:**

Der Planungsausschuss beschließt die beigefügte Stellungnahme vom 25.09.2019.

**Sachdarstellung/Begründung:**

Mit dem Planentwurf zur 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 beabsichtigt der Regionalverband Neckar-Alb (RV NA) im Verkehrskapitel die Trassensicherung für den zweigleisigen Ausbau von Schienenstrecken mittels Vorranggebieten, u.a. für die Strecke Tübingen - Rottenburg (- Horb am Neckar), und im Kapitel Solarenergie die Anpassung an geänderte rechtliche Vorgaben des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) und die Schaffung besserer Voraussetzungen für den Ausbau der Solarenergie mittels sechs neuer Plansätze (ohne die Festlegung von Gebieten).

Die Geschäftsstelle hat die vorgesehenen Änderungen geprüft und schlägt die Abgabe der beigefügten Stellungnahme vor (siehe Anlage). Darin wird zum einen die geplante Trassensicherung zum zweigleisigen Ausbau der Schienenstrecke Tübingen – Horb begrüßt und die Berücksichtigung dieses Zieles bei der Fortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald zugesagt. Ebenfalls begrüßt wird die vollständige Überarbeitung des Kapitels zu Freiflächen-Solaranlagen, um der Förderung des Ausbaus und der Nutzung der erneuerbaren Energien als zentraler Baustein der Energiewende in Deutschland Rechnung zu tragen.

Jürgen Kurz  
Verbandsvorsitzender

**Anlagen:** 1. Entwurf der Stellungnahme mit Datum 25.09.2019





**ENTWURF**

RV Nordschwarzwald | Postfach 10 11 20 | D-75111 Pforzheim

Regionalverband Neckar-Alb  
Löwensteinplatz 1  
72116 Mössingen

**4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013;  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß  
§ 9 Abs. 1 bis 3 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2, 3 und 5 LplG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem Verfahren. Zum Planentwurf 07/2019 nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Mit der Änderung beabsichtigen Sie zum einen die Festlegung einer Trassensicherung für den zweigleisigen Ausbau von Schienenstrecken in Form von Vorranggebieten (VRG). Eine davon betroffene Strecke ist die Schienenstrecke Tübingen – Rottenburg (- Horb a. N.); im entsprechenden Ausschnitt der Raumnutzungskarte des Regionalplans Neckar-Alb ist die Darstellung dieser „Trasse für Schienenverkehr, Ausbau (VRG)“ bis an unsere Regionsgrenze kurz vor dem Bahnhof Eutingen-Eyach dargestellt.

Begründet wird die geplante Trassensicherung zum zweigleisigen Ausbau der Schienenstrecken u.a. damit, dass die Verlagerung von Verkehrsströmen auf die Schiene aus Gründen der Lebensqualität und des Klimaschutzes sowie zur Entlastung der staugefährdeten Straßen ein politisches Ziel der Europäischen Union sowie von Bund und Land sei und der zweigleisige Ausbau entlang der bestehenden Strecken notwendig sei, um zusätzliche Züge verkehren lassen zu können, um die Kapazität zu erhöhen und die Übertragung von Verspätungen auf andere Züge zu reduzieren.

Im geltenden Regionalplan 2015 Nordschwarzwald von 2005 ist bereits ein ähnlicher Plansatz 4.1.15 „Trassenfreihaltung“ als Ziel enthalten, mit dem wir in unserer Region gleichfalls Trassen für den Ausbau (Ergänzung um ein 2. oder 3. Gleis) regionalbedeutsamer Schienenstrecken sichern. Daher stimmen wir in der grundsätzlichen Zielrichtung der von Ihnen nun geplanten 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb weitgehend überein. Allerdings ist in unserem Regionalplan und dem genannten Plansatz die Strecke Horb – (Rottenburg – Tübingen) bislang noch nicht enthalten.

Regionalverband  
Nordschwarzwald  
Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

**Datum:**  
25.09.2019

**Unser Zeichen:**  
Ba/KI

**Ihr Schreiben vom:**  
06.08.2019

**Ihr Zeichen:**  
241.94

**Bearbeiter/in:**  
Thomas Bahnert  
bahnert@rvnsw.de  
07231-14784-14

**Anschrift:**  
Westliche Karl-Friedrich-  
Straße 29-31  
D-75172 Pforzheim

**Telefon:**  
+49-7231-14784-0

**Telefax:**  
+49-7231-14784-11

**Homepage:**  
[www.rvnsw.de](http://www.rvnsw.de)

**Verbandsvorsitzender**  
Bürgermeister a.D. Jürgen Kurz

**Verbandsdirektor**  
Dr. Matthias Proske

Um hier künftig zu einer möglichst durchgehend gleichen Einstufung und Festlegung für die gesamte Strecke Tübingen – Horb zu gelangen, werden wir im Zuge der bereits eingeleiteten Fortschreibung unseres Regionalplans die Aufnahme der Trassensicherung zum zweigleisigen Ausbau der genannten Strecke (über die seitens des Landes geplante Elektrifizierung dieser Strecke hinaus) entsprechend berücksichtigen.

2. Zum anderen beabsichtigen Sie die vollständige Überarbeitung des Plankapitels 4.2.4.3 zu Freiflächen-Solaranlagen. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Kapitel wurde bezüglich der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet), Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet), Gebieten für Landwirtschaft (Vorranggebiet) und Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Vorranggebiet) vollständig überarbeitet und durch Festlegungen zur landschaftlichen Einbindung und zum Rückbau der Anlagen ergänzt. Dabei ergaben sich keine Änderungen in der Raumnutzungskarte. Die Beikarte zum Kapitel mit den sich ergebenden Tabuflächen für Freiflächen-Solaranlagen in der Region Neckar-Alb erachten wir als sinnvoll und hilfreich für potenzielle Investoren oder sonstige Planer.

Die Begründung der Planänderung beruht vor allem auf der Förderung des Ausbaus und der Nutzung der erneuerbaren Energien als zentraler Baustein der Energiewende in Deutschland. Solarenergie ist neben der Windenergie eine zentrale Säule für das Erreichen der gesetzten Klimaschutzziele. In der Region Neckar-Alb ist aus artenschutzrechtlichen Gründen die Nutzung der Windenergie nur sehr eingeschränkt möglich und daher bekommt die Nutzung der Sonnenenergie eine umso größere Bedeutung. Als weitere Begründung wird die Einführung des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG)“ und die sich daraus ergebenden verbindlichen Förderrichtlinien und Rahmenbedingungen aufgeführt.

Der Regionalverband Nordschwarzwald ist ebenfalls bestrebt, seinen Beitrag zu einer klimaverträglicheren Energiebereitstellung zu leisten. Hierfür wird derzeit ein energie- und klimapolitisches Leitbild für die Region Nordschwarzwald ausgearbeitet. Ebenfalls wird das Kapitel erneuerbare Energien im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald neu gestaltet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Proske  
Verbandsdirektor